

Kosten für eine Erstausbildung steuerlich absetzbar

Nr. 22 / 17.08.2011

Jetzt können auch die Kosten für die erste Ausbildung bzw. das Erststudium steuermindernd geltend gemacht werden. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in zwei aktuellen Urteilen zugunsten der Auszubildenden und Studierenden entschieden: Ausgaben für eine Berufsausbildung oder ein Studium sind auch dann (ggf. vorweggenommene) Werbungskosten, wenn das Studium unmittelbar im Anschluss an eine Schulausbildung aufgenommen wird (Az. VI R 38/10 und VI R 7/10). Der Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine e.V. (BDL) zeigt sich erfreut darüber, dass der BFH das seit 2004 bestehende Abzugsverbot gekippt hat.

Studienkosten waren bisher nur als so genannte Sonderausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 4.000 Euro absetzbar. Von dieser Regelung profitierten jedoch nur Auszubildende, die bereits während des Studiums über steuerpflichtige Einnahmen verfügten. Sonderausgaben sind zwar steuerlich absetzbar, aber nur in dem Jahr, in dem sie geleistet werden. Ein Vortrag dieser Aufwendungen in ein späteres Kalenderjahr, um diese dann mit den Einnahmen in den ersten Berufsjahren zu verrechnen, ist nur Werbungskosten vorbehalten.

Der BFH weist in seiner Urteilsbegründung nunmehr ausdrücklich darauf hin, dass es sich auch bei den Aufwendungen für ein Erststudium oder eine Erstausbildung um Aufwendungen handelt, die auf die Erzielung von Einnahmen ausgerichtet und die dafür entstandenen Kosten Werbungskosten darstellen.

Um die entstandenen Kosten als Werbungskosten in späteren Jahren steuerlich geltend machen zu können, müssen Studenten und Auszubildende allerdings für jedes einzelne Jahr eine Steuererklärung abgeben. Das Finanzamt erlässt dann einen so genannten Feststellungsbescheid über den Verlust. Abziehbar sind zum Beispiel Studiengebühren, Fachbücher, sonstige Arbeitsmittel oder Fahrtkosten zum Ausbildungsort, aber auch notwendige Kosten für eine doppelte Haushaltsführung, wenn aus Gründen des Studiums am Ort der Uni eine weitere Wohnung angemietet wird. Wenn der Auszubildende dann nach Abschluss des Studiums oder der Ausbildung steuerpflichtige Einnahmen erzielt, können die zuvor festgestellten Verluste verrechnet werden.



Herausgeber:
Bundesverband der
Lohnsteuerhilfvereine e.V.
Kastanienallee 18
14052 Berlin

Tel.: 0 30 / 30 10 86 10
Fax: 0 30 / 30 10 86 12
E-Mail: info@bdl-online.de
www.bdl-online.de

PRESEINFORMATION

Solange eine Verrechnung mangels steuerpflichtiger Einnahmen nicht erfolgt, wird der Verlust weiter vorgetragen. Erzielen Studenten bereits während des Studiums ein steuerpflichtiges Einkommen, sind die Aufgaben fürs Studium natürlich zunächst mit den aktuellen Einnahmen zu verrechnen. Nur wenn darüber hinaus noch nicht verrechnete Werbungskosten verbleiben, könne diese vorgetragen werden.

Verluste können häufig noch bis zu sieben Jahre rückwirkend festgestellt werden. Wer allerdings als Student bereits eine Steuererklärung eingereicht hatte, kann die Studienkosten nur dann nachträglich als Werbungskosten geltend machen, wenn der Steuerbescheid noch nicht bestandskräftig ist oder einen Vorläufigkeitsvermerk zu den Aufwendungen eines Erststudiums enthält.

Informationen über nächstgelegene Beratungsstellen erhält man beim **Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine e. V.** unter folgender Telefon-Nummer 030 / 3010 8610 oder im Internet unter www.bdl-online.de unter der Rubrik **Verzeichnis**.



Herausgeber:
Bundesverband der
Lohnsteuerhilfvereine e.V.
Kastanienallee 18
14052 Berlin

Tel.: 0 30 / 30 10 86 10
Fax: 0 30 / 30 10 86 12
E-Mail: info@bdl-online.de
www.bdl-online.de

PRESEINFORMATION